

Der Bremer und Bremerhavener Ausbildungszuschuss ...

... unterstützt kleine und mittlere Unternehmen finanziell bei der Schaffung von Ausbildungsplätzen für junge Menschen mit schlechteren Startchancen.

Wenn der/die Auszubildende zum förderfähigen Personenkreis gehört, können kleine und mittlere Unternehmen mit Sitz einer Betriebsstätte/Filiale im Lande Bremen einen Zuschuss zu den betrieblichen Ausbildungskosten des ersten Ausbildungsjahres erhalten.

Die Höhe des Zuschusses liegt zwischen 3.000 € und 5.000 € und richtet sich nach der Höhe der Ausbildungsvergütung.

Was müssen Unternehmen tun, um den Ausbildungszuschuss zu bekommen?

Das Unternehmen stellt einen Antrag beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen. Die Antragsunterlagen finden Sie unter Förderung -> Antrags- und Nachweisverfahren -> Bausteine zur Realisierung der Ausbildungsgarantie auf der Webseite www.esf.bremen.de.

Folgende Unterlagen sind erforderlich:

- das letzte Schulzeugnis des/der BewerberIn
- eine Kopie der Lohnsteuerkarte bei Alleinerziehenden
- bei Ausbildungsabbrechern eine Bestätigung des Ausbildungsabbruches der zuständigen Kammer

Wenn Sie Fragen zur Antragstellung haben, wenden Sie sich bitte an den

Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
Abteilung 2 Referat 24 Arbeitsförderung
Hutfilterstr. 1-5
28195 Bremen

Ansprechpartner/in

Frank Holland Moritz
E-Mail: frank.holland-moritz@wah.bremen.de
Tel: 0421 – 361 97912

Constanze Werdermann
E-Mail: constanze.werdermann@wah.bremen.de
Tel. 0421/361-97921

Weiter mit Ausbildung

Chance betriebliche Ausbildung



Eine Initiative des Senators für
Wirtschaft, Arbeit und Häfen und
der Partner der Bremer
Vereinbarungen

Was wird gefördert?

Gefördert werden zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren, die ihren Wohnsitz im Lande Bremen haben, wenn:

- ihr Schulabschluss länger als 1 Jahr zurückliegt und
- sie höchstens den mittleren Schulabschluss (Realschulniveau) erreicht haben und
- sie im Abschlusszeugnis in einem Hauptfach nicht besser als mit Note 4 bewertet wurden.

Für eine Förderung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund muss nur eine der oben genannten Bedingungen erfüllt sein.

Unabhängig von den schulischen Bedingungen ist eine Förderung von jungen Menschen möglich, die bereits eine Ausbildung abgebrochen haben oder alleinerziehend sind.

Eine Förderung ist nicht möglich, wenn:

- der Ausbildungsvertrag vor der Antragsstellung abgeschlossen wurde,
- weniger als die tarifliche Ausbildungsvergütung gezahlt wird oder
- die Ausbildungsvergütung unter 350,00 € bei nicht tarifgebundenen Betrieben liegt,
- der Ausbildungsvertrag zwischen Ehegatten, Lebenspartnern, Eltern und Kindern geschlossen wird,
- bereits eine Förderung der Ausbildungskosten aus anderen Bundes-, Landes- oder kommunalen Programmen erfolgt,
- dem geplanten Ausbildungsverhältnis eine geförderte Einstiegsqualifizierung von mehr als vier Monaten voran gegangen ist,
- die Ausbildungsplatzsuchenden bereits über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO) verfügen,
- das Ausbildungsverhältnis innerhalb der Probezeit beendet wird.

Was ist außerdem zu beachten?

- Der Antrag auf eine Förderung muss vor der Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages gestellt werden.
- Der Bescheid über die Zuwendung wird erst nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen erteilt.
- Der bewilligte Förderbetrag wird ausgezahlt, wenn der Nachweis über den Abschluss des ersten Ausbildungsjahres vorliegt.
- Wird die Ausbildung vorzeitig beendet, kann das Unternehmen unter bestimmten Umständen eine verminderte Pauschale von 1.200 € erhalten.